

# Amtsblatt des Landkreises Passau

---

Nummer 2023-22 Sonderveröffentlichung

Ausgabe: 03.07.2023

## Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Tiergesundheitsrechts - hier: Bienenseuchen-Verordnung  
(BienSeuchV)

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Passau zur Bekanntmachung des  
Ausbruchs der Bienenseuche „Amerikanische Faulbrut“ und zur Festlegung  
von Schutzmaßnahmen sowie eines Sperrbezirks um den betroffenen  
Betrieb vom 03.07.2023



---

## Landratsamt Passau

**Vollzug des Tiergesundheitsrechts;**  
hier: **Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)**

### **Öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs der Bienenseuche „Amerikanische Faulbrut“ in Untergriesbach**

#### **Festlegung von Schutzmaßnahmen sowie eines Sperrbezirks um den betroffenen Bienenstand**

Das Landratsamt Passau erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

##### **I.**

An einem Bienenstand in der Marktgemeinde Untergriesbach wurde am 27.06.2023 der Erreger der Amerikanischen Faulbrut (Paenibacillus larvae) in Futterkranzproben durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) nachgewiesen. Bei der am 29.06.2023 durchgeführten amtlichen Betriebsinspektion konnten die labordiagnostischen Befunde klinisch bestätigt werden.

Somit ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

##### **II.**

1. Um den Ausbruchsort in der Marktgemeinde Untergriesbach wird ein **Sperrbezirk in einem Umkreis von zwei Kilometern um den Bienenstand festgelegt, der auch folgende Ortsteile umfasst:**

Hitzing bei Untergriesbach, Höhenberg bei Gottsdorf, Kaltenbrunnkapelle, Kronawitten bei Untergriesbach, Linden bei Gottsdorf, Oberöd bei Gottsdorf, Ramesberg, Riedl bei Gottsdorf, Riedler-Hof, Stollberg bei Untergriesbach, Wesseslinden, Gottsdorf, Jochenstein, Krottenthal.

Die genauen Grenzen des Sperrbezirks ergeben sich aus der beigefügten Karte, die Teil dieser Regelung ist, sowie folgendem Link:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/7B4104EFEEEC332F7C93D5F9BA09D0EAEA380707C353230165597D7B91268807>

2. Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:
  - a) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtszierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

- 
- b) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- c) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.  
Dies findet keine Anwendung auf:
- Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden
  - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- d) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3. Die Besitzer von Bienenvölkern in den genannten Gebieten des Sperrbezirks sind verpflichtet, diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände dem Landratsamt Passau – Veterinäramt, Passauer Str. 31, 94081 Fürstzell, Tel.-Nr. 0851/397-610, [veterinaeramt@landkreis-passau.de](mailto:veterinaeramt@landkreis-passau.de), **innerhalb einer Woche** nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung anzuzeigen.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt Passau  
Passau, den 03.07.2023

Schwarz  
Regierungsdirektorin

#### **Hinweise:**

1. Nach § 26 der Bienenseuchen-Verordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer geltenden Sperrauflagen zuwiderhandelt.
2. Unabhängig von diesem Seuchenausbruch ist jeder Bienenhalter dazu verpflichtet, sich beim Landratsamt Passau – Veterinäramt – registrieren zu lassen (§ 1a Bienenseuchenverordnung).  
Zur Vermeidung der Einleitung eines Bußgeldverfahrens werden Bienenhalter im Landkreis Passau, die sich noch nicht beim Veterinäramt als solche gemeldet haben, aufgefordert, die Meldung nachzuholen.
3. Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Passau – Veterinäramt, Passauer Str. 31, 94081 Fürstzell, Zi.-Nr. E.02, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten hierzu um telefonische Terminvereinbarung unter 0851/397-610.

**Zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Passau vom 03.07.2023 zur öffentlichen Bekanntmachung des Ausbruchs der Bienenseuche „Amerikanische Faulbrut“ in Untergriesbach und zur Festlegung von Schutzmaßnahmen sowie eines Sperrbezirks um den betroffenen Bienenstand**

Grenzen des festgelegten Sperrbezirks:

